



Gemeindeverband
Orientierungsschule
des Sensebezirks

Reglement Rechnungswesen

vom

7. November 2019

Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks
Reglement über das Rechnungswesen
vom 7. November 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Belange der Finanzierung und Rechnungsführung des Gemeindeverbandes „Orientierungsschule des Sensebezirks“ (nachfolgend Verband) soweit diese nicht bereits durch gesetzliche Grundlagen des Kantons oder durch die Statuten des Verbandes geregelt sind.

² Es regelt namentlich die Ausführung folgender Bestimmungen der Statuten:

- Art. 9, Bst. i): Die Delegiertenversammlung genehmigt die Reglemente.
- Art. 37, Abs. 3: Rechte und Pflichten der Sitzgemeinden; Abgeltung für die ausserschulische Benützung der Schulgebäude und Schulanlagen.

Art. 2 ¹ Der OS Vorstand kann eine Kassierin oder Kassier beauftragen.

² Der Kassier/ die Kassierin des Verbandes ist gemäss Pflichtenheft für das gesamte Rechnungswesen im Sinne der Art. 25 – 34 der Statuten zuständig; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen dieses Reglements.

³ Nebst dem Kassier, der Kassierin sind folgende Instanzen für Bereiche der Rechnungsführung zuständig:

- a) Verbandsinstanzen:
 - Schulsekretariate
 - Berufs-, Studien und Laufbahnberatungsstelle
- b) - Sitzgemeinden

⁴ Weitere Bereiche des Rechnungswesens können im Einverständnis mit dem OS Vorstand delegiert werden.

Art. 3 Das Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Rechnungsjahr

Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Der Kontenplan des Verbandes wird vom OS Vorstand anhand der kantonalen Vorgaben festgelegt. Kontenplan

² Die Sitzgemeinden erstellen ihre Betriebsrechnung gemäss diesem Kontenplan.
Die Schulsekretariate sowie die Berufs-, Studien und Laufbahnbereatungsstelle erstellen ihre Betriebsrechnung gemäss diesem Kontenplan.

Art. 5 ¹ Der Entwurf des Voranschlages ist durch folgende Instanzen jeweils bis zum 15. September dem OS Vorstand zuzustellen:

- a) OS-Schulkommission: Schulbetrieb, Schulverwaltung und Mittagsbetreuung der OS-Zentren oder Mensa. Letztere in Zusammenarbeit mit der Sitzgemeinde
- b) Sitzgemeinden: Betriebs-, Renovations- und Unterhaltskosten der Schulanlagen
- c) Berufs-, Studien- und Laufbahnbereatungsstelle Material und Mobilier
- c) Schulsozialarbeit: Material und Mobilier

² Der OS Vorstand genehmigt den Voranschlag zuhanden der Delegiertenversammlung jeweils bis zum 5. Oktober; er stellt ihn den OS-Schulkommissionen zur Kenntnisnahme zu.

³ Die Delegiertenversammlung genehmigt den Voranschlag jeweils bis zum 31. Oktober. Der Voranschlag wird mittels Detailangaben und Begründungen schriftlich erläutert.

Art. 6 ¹ Die Schulsekretariate, Sitzgemeinden und die Berufs-, Studien und Laufbahnbereatungsstelle stellen ihre Jahresrechnungen jeweils bis zum 15. Februar dem OS Vorstandes zu. Jahresrechnung

² Der OS Vorstand genehmigt die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung jeweils bis zum 30. April; er stellt sie den OS-Schulkommissionen zur Kenntnisnahme zu.

³ Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung jeweils bis zum 31. Mai unterbreitet. Die Jahresrechnung wird mittels Detailangaben und Begründungen schriftlich erläutert.

II. Bestimmungen zur Finanzierung

Art. 7 Die Definition der Investitionskosten ist im Art. 28 Abs. 1 - 3 der Statuten enthalten.

- Investitionskosten:**
- a) Definition
 - b) Übernahme der Verbandsanteile
 - c) Entgeltung der Investitionskosten

Art. 8 Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil der dem Verband verbleibenden Schulden anlässlich der Tätigung der Investitionen übernehmen (Art. 28 Abs. 4).

Art. 9¹ Mit ihrer Beteiligung am Verbandsanteil entgelten die Nicht-Sitzgemeinden die Mietkosten für den Schulbesuch ihrer SchülerInnen.

² Mit ihrem Anteil an den Investitionskosten entgelten die Sitzgemeinden:

- die Mietkosten für den Schulbesuch ihrer SchülerInnen;
- die Mietkosten für die Nutzung der OS-Anlagen ausserhalb der Schulzeit;
- den Standortvorteil.

Art. 10¹ Die regelmässige gegenseitige Nutzung von Schulgebäuden und Schulanlagen wird durch Übernahme, resp. Beteiligung an den Miet- und Betriebskosten abgegolten.

² Die Anwendung dieser Bestimmung ist im Anhang I zu diesem Reglement geregelt.

III. Rechnungsführung durch den Verband

Art. 11 Zur Deckung der laufenden Verpflichtungen führt der Verband ein Kontokorrent von maximal 10% des Gesamtaufwandes des Voranschlagens.

Kontokorrent

Anzahlungen der Gemeinden

Art. 12 ¹ Die Gemeinden können nach Bedarf zu Anzahlungen bis zu mindestens 80% ihres voraussichtlichen Anteils der Betriebskosten verpflichtet werden.

² Der Restbetrag wird den Gemeinden nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung in Rechnung gestellt.

Schulsekretariat

Art. 13 ¹ Die Schulsekretariate sind für das Rechnungswesen folgender Bereiche zuständig:

- a) Schulbetrieb der OS Zentren
- b) Schulverwaltung der OS Zentren
- c) Mensabetrieb der OS Zentren

² Sie führen ein Inventar des Verbands- und Gemeindeeigenen Materials

Schulbetrieb

Art. 14 Die Rechnung des Schulbetriebes umfasst grundsätzlich:

- Apparate, Anschaffungen und Unterhalt
- Arbeitsplätze Lehrpersonen
- Spezialwochen wie Projekt-, Landschul- und Sportwochen
- Sportliche und kulturelle Veranstaltungen
- Informatik (Hard- und Software)
- Schulreisen und weitere Aktivitäten
- Aktionen zur Gesundheitsförderung

Art. 15 Die Schulverwaltungsrechnung umfasst grundsätzlich:

- Bürokosten
- Anschaffung und Unterhalt Maschinen, Apparate für Verwaltung
- Beiträge an Kurskosten
- Ehrungen, Geschenke, Kondolenz
- Spesenentschädigungen Direktion und Lehrerschaft
- Schulbesuche, Jahresabschluss
- Gesundheitsfürsorge
- Versicherungen
- Abgeltung von Urheberrechten
- Beiträge Elternrat

Art.16 ¹ Die Rechnung einer Mensa umfasst:

- Erträge aus Verkauf der Mahlzeiten
- Erträge aus Benützung durch Dritte
- übrige Erträge
- Personalaufwand
- Aufwand für Waren
- Verwaltungsaufwand

² Der Aufwand für die Ausrüstung einer Mensa ist Bestandteil der Betriebsabrechnung der Sitzgemeinden.

³ Die Mahlzeitenpreise werden auf Antrag der jeweiligen OS-Schulkommissionen durch den OS Vorstand festgelegt.

⁴ Wenn über Mittag kein Schülertransport zur Verfügung steht, wird die Betreuung während den Mahlzeiten auf Antrag der jeweiligen OS Schulkommission durch den OS Vorstand festgelegt.

Schulverwaltung

Art. 17	¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, die der Spezialgesetzgebung untersteht, ist für ihre Rechnungsführung selber zuständig.	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
² Die Kosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfassen den Aufwand, der gemäss kantonaler Gesetzgebung zu Lasten der Gemeinden fällt.		
³ Die Rechnung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung kann neben den Kosten für die Beratung der Schülerinnen und Schüler auch jene von Erwachsenen umfassen.		
Art. 18	Die Entschädigungen der Verbandsorgane werden im Organisationsreglement des OS Vorstandes geregelt.	Entschädigung der Verbandsorgane
	IV. Rechnungsführung durch die Sitzgemeinden	
Art. 19	Die Sitzgemeinden sind verantwortlich für die Rechnungsführung:	Verantwortung
	- der Schulgebäude und Schulanlagen	
	- der Investitionskosten	
	- der Schuldienste (ohne Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung)	
Art. 20	Die Rechnung der Schulgebäude und Schulanlagen umfasst die Aufwand- und Ertragsposten.	Rechnung der Schulgebäude und Anlagen
		a) Definition
Art. 21	¹ Die Abrechnung ist in Form von "Bruttoabrechnungen" (Aufwand – Ertrag) zu unterbreiten.	b) Abrechnung
	² Sie umfasst den effektiven Aufwand und Ertrag der OS-Schulgebäude und Schulanlagen, sowie die pauschalen Vergütungen der gegenseitigen Nutzungen gemäss Art. 10 und Anhang I dieses Reglements.	
	³ Der Abrechnung ist eine Liste der während der Schulzeit gemischt resp. umgenutzten Räume unter Angabe des Nutzungsverhältnisses der beiden Trägerschaften (Verband-Sitzgemeinde) beizulegen.	

<p>Art. 22 Die Rechnungsführung der Sitzgemeinden beinhaltet nebst den allgemeinen Betriebskosten für die Schulgebäude und Schulanlagen Anschaffungen und Unterhalt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feste Einrichtungen in Gebäuden und Anlagen (z.B. Wandtafel, interaktive Wandtafel Kartenhalter usw.) - Mobiliar für Schüler, Lehrerschaft, Direktion, Schulsekretariat und Sekretariat - Material, das nicht oder nicht nur den Schulen dient (z.B. Turn- und Sportmaterial im Verhältnis zur Nutzung) - Maschinen, Apparate und Geräte für Technisches Gestalten und Hauswirtschaftsräume - Ausstattung der Mensa - Büros der Berufs-, Studien- und Laufbahnbereitung, (Mobilier, feste Einrichtungen, Telefon usw.) 	<p>Art. 23 ¹ Die Sitzgemeinden können für die Betriebskosten vom Verband Anzahlungen bis zu maximal 80% des Voranschages verlangen.</p> <p>² Der Restbetrag wird den Sitzgemeinden nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung vergütet.</p> <p>Art. 24 ¹ Nach Abklärung der fristgerechten Auszahlung der Kantonsbeiträge erteilt der Verband die Bewilligung zum Baubeginn.</p> <p>² Die Sitzgemeinden stellen dem Verband Rechnung gemäss den von den Gemeinden und/oder Delegiertenversammlung beschlossenen Investitionen.</p> <p>³ Sie stellen dem Verband je nach Baufortschritt und im Einverständnis mit dem OS Vorstand Rechnung für Anzahlungen im Rahmen des genehmigten Verbandsanteils.</p> <p>⁴ Für den eigenen Anteil und für den Verbandsanteil können die Sitzgemeinden dem Verband keine Bauzinsen in Rechnung stellen.</p>	<p>c) Abgrenzung zwischen Verbands- und Sitzgemeinderechnung</p> <p>Anzahlungen des Verbandes</p> <p>Investitionskosten</p>
---	---	---

⁵Bei verspäteter Beitragsleistung des Kantons stellt der Verband eine Zwischenfinanzierung sicher. Die anfallenden Zinskosten werden den Gemeinden gemäss Betriebskostenverteiler belastet.

Art. 25 ¹ Die Schuldienste im Sinne dieses Reglements sind:
- die Schulpsychologie
- die Logopädie
- die Psychomotorik

² Der OS Vorstand entscheidet auf Antrag der OS-Schulkommision über den zeitlichen Umfang der Schuldienste.

Art. 26 ¹ Die Sitzgemeinden integrieren den für ihr Schulzentrum beschlossenen zeitlichen Bedarf an Schuldiensten in einem eigenen Vertrag mit einem anerkannten Dienst.

² Sie stellen dem Verband anteilmässig Rechnung

V. Kompetenzordnung

Art. 27 ¹ Die Finanzkompetenz des OS Vorstandes gemäss Art. 15, Bst. d der Statuten (nicht voraussehbare und dringliche Ausgaben) beträgt maximal 1% des Gesamtaufwandes des Voranschlages, im Einzelfall jedoch höchstens CHF 30'000.00.

² Bei Bedarf entscheidet der OS Vorstand über die Zuteilung der im Voranschlag vorgesehenen Beträge an die Schulzentren.

³ Der OS Vorstand kann aus seinen Reihen einen Finanzausschuss bilden, der die Voranschläge und Abrechnungen der Sitzgemeinden und Schulzentren im Quervergleich begutachtet und dafür sorgt, dass die Ausrüstungen und Mittel der einzelnen Schulzentren möglichst gleichwertig sind.

⁴ Sämtliche Fragen, die das vorliegende Reglement offen lässt, fallen in die Kompetenz des OS Vorstandes.

Art. 28 ¹ Die Sitzgemeinden tätigen die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages in eigener Kompetenz.

² Sie informieren den OS Vorstand über dringliche und nicht voraussehbare Ausgaben; für Beträge über CHF 10'000.- holen sie dessen Einverständnis ein.

Schuldienste

a) Definition

b) Abrechnung

Sitzgemeinden

Art. 29	Die OS-Schulkommissionen genehmigen gemäss Art. 22 Bst. e der Statuten den Vorschlag der OS Zentren zuhanden des OS Vorstandes. Im Übrigen können sie dem OS Vorstand betreffend Rechnungswesen Vorschläge unterbreiten.	OS-Schulkommissionen
Art. 30	Die Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit den Ausgaben werden im Organisationsreglement des OS-Vorstandes geregelt.	Organisationsreglement

VI. Kontrollstelle

- Art. 31** ¹ Der OS-Vorstand kann zur Wahrnehmung von periodischen Kontrollen Fachpersonen beauftragen. Diese erstellen einen Bericht zu Handen des Vorstandes.
- ² Die Delegation von Kontrollaufgaben entlastet den Vorstand nicht von seiner Verantwortung.
- Art. 32** Der Kontrollstelle können folgende Aufgaben übertragen werden:
- a) Rechnungsführung der Schulsekretariate (Schulbetrieb, Schulverwaltung, Mensa)
- b) Abrechnung der Schuldienste
- c) Rechnungsführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- d) Unangemeldete periodische Kontrolle der Bilanzwerte

**Aufgaben der
Kontrollstelle**

VII. Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|--|---------------|
| Art. 33 | Der Anhang I zu diesem Reglement ist Bestandteil desselben. | Anhänge |
| Art. 34 | Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement Rechnungswesen vom 26. April 2007 und tritt auf den 01.01.2020 in Kraft. | Inkrafttreten |

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 7. November 2019

Die Präsidentin:



Christa Bürgy-Schubnell

Die Sekretärin:



Sandra Rauber

Reglement über das Rechnungswesen:

Anhang I

**Kriterien für die Aufteilung von Miet- und Betriebskosten bei Fremdnutzungen von
Schulanlagen**

1. Grundsatz

Die Miet- und Betriebskosten werden im Verhältnis der jeweiligen Nutzung zwischen Verband und Sitzgemeinden aufgeteilt.

2. Mietkosten

- 2.1. Mietkosten werden verrechnet für nicht geleistete Beteiligungen an den Investitionskosten eines benützten Raumes oder einer Anlage. Für OS-Räume, die dieser während der Schulzeit nicht zur Verfügung stehen, werden ebenfalls Mietkosten erhoben.
- 2.2. Die Jahresmiete für eine 100 % Nutzung pro Einheit (Klassenzimmer) beträgt CHF 10'000.00. Nach Abzug des Kantonsbeitrages wird der verbleibende Betrag zu je 50% vom Verband und der jeweiligen Sitzgemeinde getragen.
- 2.3. Für teilweise Nutzung oder für die Nutzung von Teilen einer Einheit werden die Mietkosten verhältnismässig reduziert.
- 2.4. Nutzungen unter 10 % werden nicht verrechnet.
- 2.5. Für die Nutzung von Aussensportanlagen vergütet der Verband den Sitzgemeinden eine Jahresmiete von CHF 200.00 pro OS-Klasse.
- 2.6. Der OS Vorstand setzt die jeweils zu verrechnenden Mietkosten nach Rücksprache mit den Sitzgemeinden fest; die OS-Schulkommissionen werden darüber informiert.

3. Betriebskosten

- 3.1. Die Betriebskosten (Abwart, Energie, Reinigung, Unterhalt) für Fremdnutzungen werden pro Einheit und Jahr mit einer Pauschale von CHF 9'000.- verrechnet.
- 3.2. Sie werden im Verhältnis der jeweiligen Nutzung zwischen Verband und Sitzgemeinde aufgeteilt.

- 3.3. Pro Tag ausserschulische Nutzung der Mensa werden CHF 100.00 zugunsten der Betriebsrechnung der Mensa verrechnet.
- 3.4. Nutzungen unter 10 % werden nicht verrechnet
- 3.5. Für die Nutzung von Aussensportanlagen vergütet der Verband den Sitzgemeinden eine Pauschale von CHF 200.00 pro OS-Klasse und Schuljahr als Beitrag an die Betriebskosten.
- 3.6. Der OS Vorstand setzt die jeweils zu verrechnenden Betriebskosten nach Rücksprache mit den Sitzgemeinden fest; die OS-Schulkommissionen werden darüber informiert.

4. Einheiten für die Berechnung der Betriebskostenpauschale (Fremdnutzungen)

Räume	Einheiten	Anteil Miete	Anteil Betriebskosten
- Klassenzimmer	1		
- Schulküche	1		
<u>Turnhallen:</u>			
- Einfache Turnhalle	5		
- Doppelturnhalle	9		
- Dreifachturnhalle	12		
<u>Aufführungsräume:</u>			
- Aula Tafers	4	50 %	50 %
- Podium Düdingen	4.5	50 %	100 %
- Mehrzweckaula Wünnewil	4	60 %	60 %
- Aula Plaffeien	4	50%	50%
- Lehrschwimmbecken Düdingen			40
<u>Sonderräume:</u>			

- Schwingkeller Plafffeien 0.5
- Separate Duschen 0.5
- Büro 0.25
- Hauswartsräum, Aufenthaltsraum 0.25

Die Liste ist nicht abschliessend, Anpassungen und Ergänzungen dieser Liste liegen in der Kompetenz des OS Vorstandes. Die Sitzgemeinden und OS-Schulkommissionen können entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Änderungen der Grundbeträge (Stand Rechnung 1994) für die Verrechnung der Mieten und Betriebskosten bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.